

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 67/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Rose S[REDACTED], geborene N[REDACTED],

[REDACTED]th Road-Apt. [REDACTED], F [REDACTED],

N[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumme beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Frage, ob der Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 2. Juni 1966 an die Entschädigungsbehörde die bestimmte und eindeutige Erklärung der Rentenzahl nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss, § 96 Abs. 1 Satz 1 BEG enthält, beantwortet der Tatrichter auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls. Bei der Auslegung kommt es auf den erklärten Willen, den objektiven Erklärungswert an. Davon ist das Berufungsgericht ausgegangen. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage ist nicht zu entscheiden.

Gegen die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes bei Festsetzung der Kapitalentschädigung (§§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 2, 76 Abs. 1 BEG, § 14 der 3. DV-BEG) ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Nach den tatrichterlichen

148

- 3 -

Feststellungen war die Klägerin bei Verfolgungsbeginn im Jahre 1937 im ausgeübten Beruf der Hutverkäuferin keine Anfängerin mehr; den beabsichtigten Beruf der Opernsängerin übte sie noch nicht aus, sondern befand sich noch in der Ausbildung. Die Einwände der Beschwerde verfehlen deshalb den festgestellten Sachverhalt.

Mei

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)